

**Jahrgang 50/2023**

**Dienstag, den 11.07.2023**

**Nr. 33**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

131. Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 2-9

## **Kreisstadt Bergheim**

132. Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2019 der Musikschule La Musica 10-11
133. Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2020 der Musikschule La Musica 12-13
134. Bekanntmachung  
Des Jahresabschlusses 2021 der Musikschule La Musica 14-15
135. Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte  
Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2023 16-19
136. Bekanntmachung  
der Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung in der Kreisstadt Bergheim  
vom 03.07.2023 20-21

## **Stadt Bedburg**

137. Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung - Ehemaliger Gartenbaubetrieb  
Neue Bergstraße, Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 22-24



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

### I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan in 2023 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	651.253.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	677.257.850 EUR

#### im Finanzplan in 2023 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	637.143.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	669.748.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.570.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.851.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.253.550 EUR

#### im Ergebnisplan in 2024 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	686.714.250 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	720.208.650 EUR

#### im Finanzplan in 2024 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	671.940.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	705.387.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.136.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.967.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.037.250 EUR

festgesetzt.

3

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2023 auf 0 EUR

und für 2024 auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2023 auf 28.400.050 EUR

und für 2024 auf 18.694.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2023 auf

26.004.350 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2023 auf

0 EUR

festgesetzt.

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf

33.494.400 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2023 auf 20.000.000 EUR

und für 2024 auf 20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **32,60 v.H.** und für das Haushaltsjahr 2024 auf **32,70 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 bzw. 2024 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils **578.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	232.275	0,1824890
Hürth	124.064	0,1091283
Pulheim	221.661	0,2638398
<b>gesamt</b>	<b>578.000</b>	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	232.275	0,1757067
Hürth	124.064	0,1050725
Pulheim	221.661	0,2540341
<b>gesamt</b>	<b>578.000</b>	

3. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 1.624.000 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.543.000	1,2122709
Pulheim	81.000	0,0964132
<b>gesamt</b>	<b>1.624.000</b>	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.543.000	1,1672163
Pulheim	81.000	0,0928299
<b>gesamt</b>	<b>1.624.000</b>	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 15.718 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0117787
Erftstadt	11.640	0,0153772
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0113410
Erfstadt	11.640	0,0148057
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **18.984.567 EUR** und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **19.996.626 EUR** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrunde gelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erfstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	1.607.524	4,4816381
Bergheim	3.298.439	2,6755041
Brühl	754.337	0,9690145
Elsdorf	916.813	2,6480837
Erfstadt	3.221.944	4,2564085
Frechen	2.439.622	1,9167092
Hürth	1.018.001	0,8954472
Kerpen	3.261.417	2,6380769
Pulheim	2.160.260	2,5713269
Wesseling	306.211	0,4416202
<b>gesamt</b>	<b>18.984.567</b>	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	1.694.464	4,5484491
Bergheim	3.501.939	2,7350007
Brühl	787.151	0,9735863
Elsdorf	970.182	2,6980859
Erfstadt	3.366.959	4,2826722
Frechen	2.581.536	1,9528263
Hürth	1.062.284	0,8996721
Kerpen	3.451.938	2,6884122
Pulheim	2.258.723	2,5886058
Wesseling	321.450	0,4463678
<b>gesamt</b>	<b>19.996.626</b>	

6. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen** zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2023** und **2024** in Höhe von jeweils **756.959 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erftstadt herangezogen.

Es entfallen in **2023** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	195.359	0,2509561
Erftstadt	561.600	0,7419120
<b>gesamt</b>	<b>756.959</b>	

Es entfallen in **2024** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	195.359	0,2416292
Erftstadt	561.600	0,7143386
<b>gesamt</b>	<b>756.959</b>	

7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen

- Maria-Montessori-Schule,
- Paul-Kraemer-Schule,
- Schule zum Römerturm,
- Milos-Sovak-Schule,
- Michael-Ende-Schule,
- Heinrich-Böll-Schule und
- Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr **2023** in Höhe von **13.741.159 EUR** und im Haushaltsjahr **2024** in Höhe von **14.326.784 EUR** erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in **2023** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	674.643	1,8808464
Bergheim	2.686.756	2,1793421
Brühl	826.802	1,0621021
Elsdorf	1.001.301	2,8921148
Erftstadt	1.337.711	1,7672078
Frechen	1.848.809	1,4525323
Hürth	1.564.475	1,3761334
Kerpen	2.213.025	1,7900597
Pulheim	744.554	0,8862321
Wesseling	843.083	1,2159006
<b>gesamt</b>	<b>13.741.159</b>	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	776.104	2,0832957
Bergheim	3.073.607	2,4004751
Brühl	808.297	0,9997407
Elsdorf	1.162.169	3,2320036
Erfstadt	1.419.866	1,8060275
Frechen	1.836.304	1,3890888
Hürth	1.543.890	1,3075550
Kerpen	2.186.931	1,7032090
Pulheim	690.263	0,7910748
Wesseling	829.353	1,1516456
<b>gesamt</b>	<b>14.326.784</b>	

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5 bis 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

#### § 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW werden folgende Budgets gebildet:
  - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 - Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
  - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
  - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferaufwendungen (Produktbereich 05 - Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
  - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 - 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referateebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
  - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
  - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
  - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

## § 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/ die Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

## § 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf **35.000 EUR** festgesetzt.

## § 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle, in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S.741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung 2023/2024 mit dem Kreistagsbeschluss vom 23.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 27.06.2023 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024 erhoben. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage 2023 in Höhe von 32,6 % und des Hebesatzes der Kreisumlage 2024 in Höhe von 32,7 % wurde gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023/2024 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 12.07.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 55, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 04.07.2023

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat



Frank Rock  
Landrat



### Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 26.10.2022 zum Jahresabschluss 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Erhöhung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber den Trägerkommunen in der folgenden Höhe:

Stadt Bedburg	1.207,33 €
Stadt Bergheim	3.281,34 €
Stadt Elsdorf	1.188,68 €
Stadt Kerpen	3.235,84 €
Stadt Pulheim	2.744,63 €

Die Forderungen sind jeweils bis zum 31.12.2024 zu kreditieren.

2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2019 mit dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag i.H.v. 21.644,15 € fest.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 21.644,15 € durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zu decken.
4. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

#### a) Bilanz

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	16.372,19 €	1. Eigenkapital	116.691,79 €
2. Umlaufvermögen	716.059,82 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	592.978,75 €
		4. Verbindlichkeiten	22.761,47 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>732.432,01 €</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>732.432,01 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	931.767,45
./. Ordentliche Aufwendungen	953.411,60
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.644,15
+ Saldo Finanzergebnis	0,00
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-21.644,15</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	915.359,95
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	949.878,23
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-34.518,28
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-34.518,28</b>

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 05.07.2023



Volker Mießler  
Zweckverbandsvorsteher



### Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 zum Jahresabschluss 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Erhöhung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber den Trägerkommunen in der folgenden Höhe:

Stadt Bedburg	996,35 €
Stadt Bergheim	2.977,81 €
Stadt Elsdorf	1.040,16 €
Stadt Kerpen	2.939,25 €
Stadt Pulheim	2.562,43 €

Die Forderungen sind jeweils bis zum 31.12.2024 zu kreditieren.

2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2020 mit dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag i.H.v. 24.372,74 € fest.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 24.372,74 € durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zu decken.
4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Zweckverbandsvorsteher ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

#### a) Bilanz

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	15.569,44 €	1. Eigenkapital	92.319,05 €
2. Umlaufvermögen	694.102,15 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	602.712,36 €
		4. Verbindlichkeiten	14.640,18 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>709.671,59 €</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>709.671,59 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	972.736,76
./. Ordentliche Aufwendungen	997.109,50
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-24.372,74
+ Saldo Finanzergebnis	0,00
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-24.372,74</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	959.747,93
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	987.235,04
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-27.487,11
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.210,50
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.210,50
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-32.697,61</b>

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 05.07.2023



Volker Mißeler  
Zweckverbandsvorsteher



### Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 zum Jahresabschluss 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Erhöhung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber den Trägerkommunen in der folgenden Höhe:

Stadt Bedburg	1.177,54 €
Stadt Bergheim	3.682,16 €
Stadt Elsdorf	941,11 €
Stadt Kerpen	3.418,43 €
Stadt Pulheim	3.481,54 €

Die Forderungen sind jeweils bis zum 31.12.2024 zu kreditieren.

2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2021 mit dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag i.H.v. 43.316,35 € fest.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 43.316,35 € durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zu decken.
4. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

#### a) Bilanz

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	12.595,19 €	1. Eigenkapital	49.002,70 €
2. Umlaufvermögen	672.435,39 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	620.854,91 €
		4. Verbindlichkeiten	15.172,97 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>685.030,58 €</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>685.030,58 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	960.449,61
./. Ordentliche Aufwendungen	1.003.765,96
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.316,35
+ Saldo Finanzergebnis	0,00
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-43.316,35</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	945.171,82
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	948.008,62
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.836,80
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.634,88
Saldo aus Investitionstätigkeit	-28.634,88
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-31.471,68</b>

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 05.07.2023



Volker Mießler  
Zweckverbandsvorsteher



## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.124.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.124.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.104.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.097.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

**1,26047 €** je Einwohner der Verbandsmitglieder  
und  
**254,49846 €** je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

**§ 7**

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 KomHVO
  - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO
  - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

- 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

### **§ 8**

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

### **§ 9**

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.06.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 03. Juli 2023

  
Volker Mießeler  
Zweckverbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung in der Kreisstadt Bergheim vom 03.07.2023**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV.NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 19.06.20203 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Absatz 2, Buchstabe i) erhält folgende geänderte Fassung:**

- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde, wie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

**Artikel II**

**§ 12 Absatz 7 erhält folgende geänderte Fassung:**

- (7) Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, Umbettungen von Leichen und Leichenresten sind nur in den Monaten Oktober bis März zulässig.

**Artikel III**

**§ 19 Absatz 8 erhält folgende geänderte Fassung:**

- (8) Die Abstandsflächen zwischen den Grabstätten betragen bei Erd- und Urnengräbern 30 cm, sowie bei Tiefengräbern 50 cm. Die Abstandsflächen sind von den Grabverfügungs- und Nutzungs-berechtigten der angrenzenden Grabstätten zu unterhalten.

**Artikel IV**

**§ 26 Absatz 2 erhält folgende geänderte Fassung:**

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts oder bei dem vorzeitigen Verzicht sind die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Wurde bereits eine Gebühr für die Grabräumung im Voraus erhoben, erfolgt die Abräumung und Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Anlagen zu verwahren. Sofern für die Grabräumung noch keine Gebühr entrichtet wurde, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sofern er den Friedhofsträger mit der Grabräumung beauftragt, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

## Artikel V

### § 27 Absatz 4 erhält folgende geänderte Fassung:

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine andere Person beauftragen.

## Artikel VI

### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 03.07.2023

Der Bürgermeister



Volker Mießler



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.07.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – „Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.*

An der Neuen Bergstraße soll ein knapp 6.000 m<sup>2</sup> großes Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes zur wohnbaulichen Nutzung entwickelt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB findet hier Anwendung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Artenschutzprüfung und dem Entwässerungskonzept liegt in der Zeit vom

**19. Juli 2023 bis einschließlich 21. August 2023  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

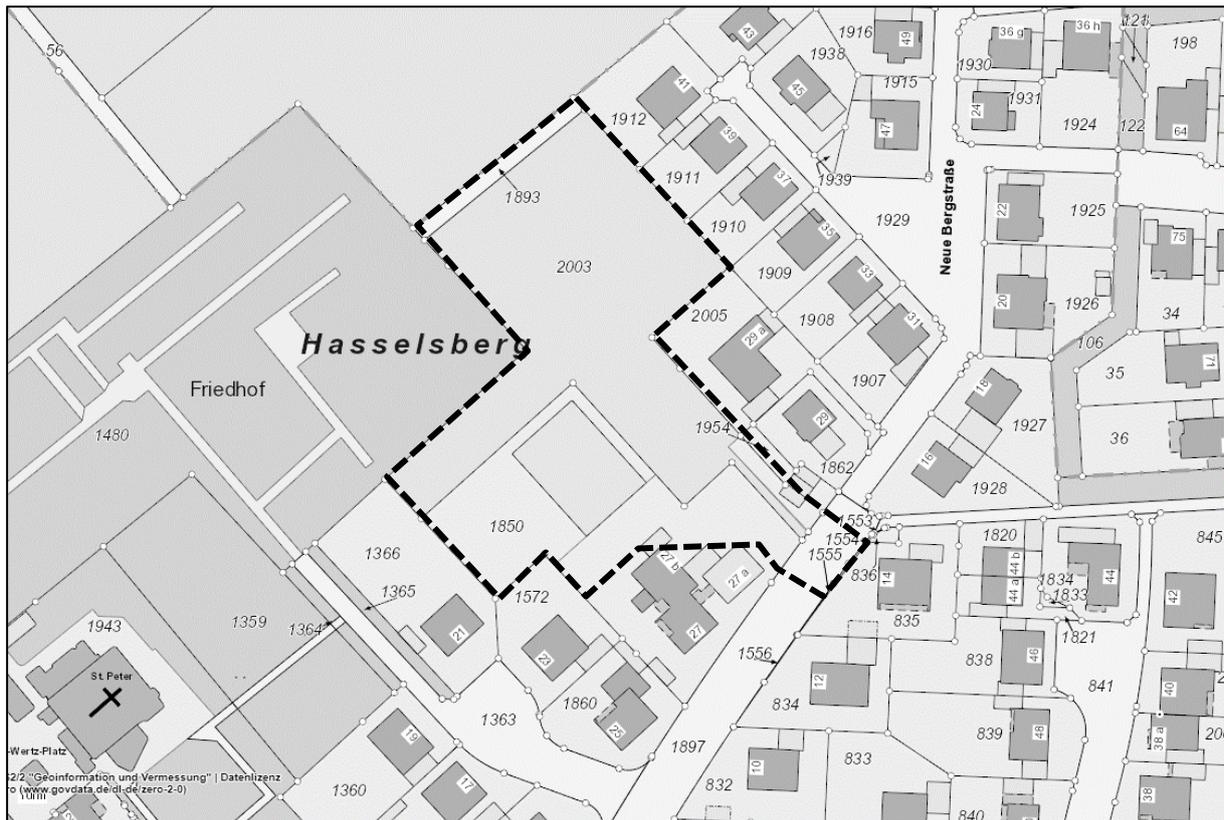
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bedburg  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez. Sibille Brabender

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – Ehemaliger  
Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis